

## **Satzung über die teilweise Nichterhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Lemwerder**

Aufgrund des § 27 Absatz 1 Ziffer 2 des Vergnügungssteuergesetzes in der Fassung vom 5. Mai 1972 (Nds. GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41), in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 7. Januar 1974 (Nieders. GVBl. S. 1) hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 29. März 1974 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die in § 2 Ziffer 1 bis 4 und 6 des Vergnügungssteuergesetzes genannten Veranstaltungen unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

### § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft.

Lemwerder, den 3. April 1974

Gemeinde Lemwerder

Pegelow  
Bürgermeister

Heinze  
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Lemwerder, den 4. April 1974

Gemeinde Lemwerder

Heinze  
Gemeindedirektor